

Christoph Möllers

Ethische Beratung der Politik durch die Wissenschaft?

Politik braucht, dies scheint jedenfalls auf den ersten Blick schwer zu bestreiten, kompetenten Rat. Solchen Rat muss sie sich auch von der Wissenschaft holen, immer wieder punktuell, anlässlich eines konkreten Problems, aber auch in institutioneller Form durch die Einrichtung von beratenden Gremien. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist, dies kann man vorwegnehmen, eine solche Beratung unbedenklich, wenn es denn bei der bleibt und keine Entscheidung getroffen wird. Die Unterscheidung zwischen Beratung und Entscheidung ist allerdings nicht immer so eindeutig zu ziehen, wie die Juristen es gerne hätten.¹ Die juristische Flucht in einen formalen Entscheidungsbegriff kann den Umstand nicht aus der Welt schaffen, dass die Frage, wer etwas in der Sache entschieden hat, nicht an der Unterschrift unter einem Dokument zu erkennen ist. Trotzdem erscheint es unwahrscheinlich, dass wissenschaftliche Beratung in Deutschland einen ungebührlichen Einfluss auf die Logik demokratischer Politik nimmt – viel eher droht das Gegenteil: In jedem Sachverständigenrat sitzen ein paar sehr gute, aber auch ein paar sehr zuverlässige Leute, bei Bundestagsanhörungen bekommen Hochschullehrer in aller Regel Fragen von der Fraktion, die sie nominiert hat, und was die Regierungskommission als ökologisch Heikles einschätzt, bleibt vom Regierungswechsel keineswegs unberührt. Man mag beklagen, dass dem so ist, aber diese Klage berührt unser Thema nun in umgekehrter Richtung, nicht als Verwissenschaftlichung der Politik, sondern als Politisierung eines Teils der Wissenschaft, dem das Wissenschaftssystem aber in jedem Fall mit professionellem Misstrauen begegnen dürfte.²

Ernsthaftere Bedenken gegen wissenschaftliche Politikberatung ergeben sich aus einer demokratietheoretischen Perspektive. Der Bedarf nach wissenschaftlicher Beratung, zumal in der Form von Kommissionen, bringt auch das Misstrauen organisierter Politik gegenüber der eigenen politischen Überzeugungskraft zum Ausdruck.

Wissenschaftliche Beratung – dies folgt wohl aus oben Gesagtem – dient nicht selten auch als ein zusätzlicher Legitimationsbeschaffer für eine Politik, der das eigene Mandat – immerhin durch allgemeines und gleiches Wahlrecht in einem hoch kompetitiven Wettbewerb erungen – nicht mehr zu genügen scheint. Ob der Zweifel der Politik an der eigenen Legitimation normativ richtig ist, dürfte nach Jahrzehnten wissenschaftssoziologischer Aufklärung und demokratietheoretischer Technokratiekritik seinerseits zweifelhaft erscheinen. Ob dieser Zweifel eine faktische Grundlage hat, also zumindest strategisch angemessen auf die fehlende Akzeptanz von Politik reagiert, ist schwerer zu beantworten. Immerhin erschiene es auch möglich, hier eine Art negativer Verstärkung am Werk zu sehen, in der das Publikum demokratischer Politik wenig zutraut, weil es erkennt, dass diese sich selbst so wenig zutraut. Im Ergebnis kommt es auf die Beantwortung dieser Frage für die folgende Feststellung auch nicht an: Der zunehmende Bedarf, politische Entscheidungen durch sachverständige Kommissionen und Gremien vorbereiten und strukturieren zu lassen, ist von anderen Entwicklungen nicht zu trennen, die wir als Krise der repräsentativen Demokratie diskutieren: Zerfall der Volksparteien, Rückgang der Wahlbeteiligung, Verachtung gegenüber professioneller Politik und Exklusion bestimmter Bevölkerungsteile von den demokratischen Verfahren. Sachverständige Beratung wird zu selten in diesem Kontext diskutiert – als ein Krisenphänomen, das mit anderen vermeintlichen Alternativen zur repräsentativen Politik nicht nur strukturelle Schwächen gemein hat, namentlich seine Exklusivität³, sondern das sich auch nicht in ein Standardmodell demokratischer Politik einpassen lässt. Angesichts des Versagens akademischer Intelligenz in den Totalitarismen des 20. Jahrhunderts, der Einsicht in die Eigengesetzlichkeit und Eigennützigkeit des Wissenschaftssystems sowie des stündlichen Ausbleibens von durch Wissenschaftler prognostizierten Ereignissen



nissen⁴ wäre es in jedem Fall naiv, Beratung einfach nur als ›Rationalisierung‹ von Politik zu begrüßen.

Gilt dies alles auch für die ethische Beratung des Staates? Mir scheint, es gilt für diese aus mehreren Gründen noch verschärft:⁵ Zum Ersten wäre es seltsam, wenn ein staatliches Gremium zur ethischen Beratung nicht ähnlich politisierungsanfällig wäre wie andere solche Gremien, wobei Politisierung natürlich nicht Parteipolitisation meinen muss. In den Worten Ernst Wolfgang Böckenfördes auf die Frage, warum er das Angebot, Mitglied im Nationalen Ethikrat zu werden, ausschlug: »Schließlich konnte man erkennen, wie die Zusammensetzung geplant war: Ein Drittel eher Skeptiker und zwei Drittel eher Befürworter des bioethischen Fortschritts. Dadurch war auch die Intention klar.«⁶

Zum Zweiten ist eine demokratische Ordnung zwar nicht darauf angewiesen, dass ihre Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, die Statik einer Autobahnbrücke zu berechnen, aber vielleicht doch darauf, dass diese sich ein eigenes Urteil in moralischen Angelegenheiten bilden können. Demgegenüber wird bei den aktuellen Problemen etwa aus dem Bereich der Bio-Ethik zur Rechtfertigung wissenschaftlicher Beratung gern auf die hohe Komplexität der Probleme hingewiesen. Aber diese Komplexität scheint doch eher Ergebnis der wissenschaftlichen Aufbereitung zu sein als umgekehrt. Wenn ein volksfrommer Katholik die künstliche Befruchtung ablehnt, so hat er damit ein moralisches Urteil gefällt – aber dieses Urteil ist nicht deswegen dumm oder falsch, weil es sich weder auf juristische noch auf ethische Differenzierungskunst einlassen will. Es verdient vielmehr einen Respekt, der weniger dadurch geschmälert wird, dass Mehrheiten es anders sehen und abweichend von seiner Überzeugung entscheiden, als dadurch, dass ihm der Staat mithilfe sachverständiger Belehrung seine moralische Inkompetenz bescheinigt. Nimmt man das Gebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates ernst,⁷ erscheint es nicht völlig plausibel, wenn der Staat religiöse Begründungsmuster in seinen Gesetzesbegründungen meiden muss, um sich dann ethischen anzuschließen.⁸ Wenn umgekehrt der Gesetzgeber allerdings gar nicht um Rat fragt, wie es beim Nationalen Ethikrat der Fall war, stellt sich umgekehrt die Frage, was die Aufgabe der Institution ist.⁹

Wirklich? Oder wird hier nicht unzulässig die Grenze zwischen Glauben und Wissen verwischt? Dies führt uns unmittelbar zu dem Argument, dass die sachverständige

Beratung des Staates in ethischen Fragen immerhin zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen könnte.¹⁰ Diese Feststellung steht zumindest in gewisser Spannung zu der Beobachtung, dass die Moralisierung eines Problems dieses in aller Regel auch polemisiert.¹¹ Tatsächlich ist die Frage, ob man über moralische Probleme sachlich diskutieren kann oder nicht, ob sie wahrheitsfähig sind, in der philosophischen Ethik äußerst umstritten.¹² Man muss also bereits philosophisch Partei ergriffen haben, um als Moralphilosoph in einem Sachverständigen-gremium ethische Fragen zu beraten. Das bedeutet umgekehrt, dass der gesamte skeptische, non-kognitivistische Zweig der Philosophie von vornherein gar nicht berät, weil er nichts zu beraten hat, damit aber auch wissenschaftliche Stimmen, die nicht an wissenschaftliche Beratung glauben, außen vor bleiben. Dieses Phänomen gilt nicht nur für die Philosophie, sondern etwa für die Theologie, denn natürlich verhalten sich verschiedene Theologien nicht nur im Ergebnis unterschiedlich zu bestimmten ethischen Fragen, sondern bereits zum Problem, inwieweit diese einer sachlichen Diskussion zugänglich sind. Versachlicht wird in diesem Kontext also nicht zuletzt vermittlels einer Exklusion von skeptischem Dissens.

Zudem stehen keineswegs alle kognitivistischen, die Wahrheitsfähigkeit moralischer Aussagen anerkennenden Positionen bereit, eine professionelle Form ethischer Beratung des Staates zu rechtfertigen. Dies gilt namentlich für die Philosophie, die wie keine andere auf das Selbstverständnis der Bundesrepublik eingewirkt hat, die Habermas'sche Diskursethik. Zwar sind für Habermas moralische Fragen einer rationalen Diskussion zugänglich – aber es wäre ein Missverständnis anzunehmen, dass diese Rationalität durch etwas anderes gewährleistet werden könnte als durch die Offenheit des Diskurses selbst. Für eine Privilegierung philosophischer Expertise durch sachverständige Kommissionen steht die Diskursethik nicht zur Verfügung – umgekehrt kann gerade eine Theorie, die an die Wahrheitsfähigkeit moralischer Fragen glaubt, keinen Ort für »rationalen Dissens« unterstellen.¹³

Soll sich die Wissenschaft aus diesen Gründen aus der Beratung der Politik zurückziehen? Natürlich nicht. Wenn sie gefragt wird, muss sie Antworten geben. Wissenschaft untersucht eben, was praktisch werden könnte.¹⁴ Eine Pflicht, sich anzudienen, folgt daraus allerdings nicht. Soweit sich die Beratung im Kontext der wissenschaftseigenen Institutionen von Universitäten und Akademien abspielt, ist dies sicherlich plausibler, als



wenn sie den eigenen Raum verlässt, um in einem staatlichen Organisationskontext von vornherein ein Stück der eigenen Autonomie zu verlieren. Vor allem aber sollte wissenschaftliche Beratung nicht ohne wissenschaftliche Reflexion ebendieser Beratung auskommen. Die Versuchung, endlich einmal die eigene gesellschaftliche Relevanz unter Beweis zu stellen, ist zu groß. Um zu verstehen, was passiert, bedarf auch diese Beratung wissenschaftlicher Begleitung, namentlich ebenfalls von beratungsdistanten Wissenschaften, damit es am Ende nicht dazu kommt, dass sich wissenschaftliche Berater wechselseitig ihre eigene Bedeutsamkeit bescheinigen.

- 1 Differenziert kritisch A. Voßkuhle: »Sachverständige Beratung des Staates«, in: J. Isensee und P. Kirchhof: *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. III. Heidelberg 2005, § 43, Rn. 52.
- 2 M. B. Brown, J. Lentsch und P. Weingart: *Politikberatung und Parlament*. Opladen 2005, S. 39 ff.
- 3 A. Schäfer: »Consequences of social inequality for democracy in Western Europe«, in: *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft* 4 (2010), S. 1–23
- 4 Die vernichtende empirische Studie zur Unfähigkeit wissenschaftlicher Politikprognostik ist Ph. E. Tetlock: *Expert Political Judgment*. Princeton 2005 (Dank an Michael Zürn für den Hinweis).
- 5 Zur hier nicht weiter verfolgten verfassungsrechtlichen Problematik jetzt S. Vöneky: *Recht, Moral und Ethik*. Tübingen 2011.
- 6 E.-W. Böckenförde: »Biographisches Interview mit Dieter Gosewinkel«, in: E.-W. Böckenförde und D. Gosewinkel: *Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht*. Berlin 2011, S. 305–486, hier S. 469
- 7 St. Huster: *Die ethische Neutralität des Staates*. Tübingen 2002
- 8 Eine Rechtfertigung unter Berufung auf Grundrechte unter nonchalanter Aufhebung aller Unterschiede zwischen Recht, Moral und Politik findet sich bei V. Gerhardt: »Die Macht liegt in der Vielfalt«, in: *Merkur* 739, Heft 12, Dezember 2010, S. 1172–1184, hier S. 1183 f.; überzeugende Kritik bei H. Dreier: »Wozu dienen Ethikräte?«, in: I. Appel, G. Hermes und Ch. Schönberger (Hg.): *Öffentliches Recht im offenen Staat. Festschrift für Rainer Wabl zum 70. Geburtstag*. Berlin 2011, S. 57–74, hier S. 60–62.
- 9 S. Vöneky: *Recht, Moral und Ethik*, a. a. O., S. 259
- 10 So mit großer Sensibilität für das demokratietheoretische Problem. Vgl: H. Dreier: »Wozu dienen Ethikräte?«, a. a. O., S. 71.
- 11 Schneidig vorgetragen von N. Luhmann: *Paradigm Lost. Über die ethische Reflexion der Moral*. Frankfurt am Main 2001.
- 12 Zum Überblick nur D. Birnbacher: *Analytische Einführung in die Ethik*. Berlin/New York 2007, S. 354 ff.
- 13 So aber Dreier: »Wozu dienen Ethikräte?«, a. a. O., S. 71, der damit unter »Versachlichung« eigentlich nur noch die Stimmung der Diskussion verstehen kann.
- 14 Graf Yorck an Dilthey, 18. 6. 1884, in: *Briefwechsel zwischen W. Dilthey und dem Grafen Paul Yorck von Wartenburg*. Halle (Saale) 1923, S. 42